

Planfeststellung

Bauwerksverzeichnis

(bestehend aus Seite 1 bis Seite 10)

für

**die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal
im Zuge der BAB 7**

<p>Aufgestellt Verden, den 25.09.2015 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden</p> <p>im Auftrage: ..gez. S. Zulauf.....</p>	

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 1
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
-	von Betr.-km: 104+822 bis Betr.-km 106+898	Allgemeines Kostenträger		<p>Zur Erhöhung der erforderlichen Stellplatzkapazitäten wird die Tank- und Rastanlage beidseitig erweitert</p> <p>Insgesamt wird die östliche Anlage auf 216 LKW-, 14 Bus / Caravan- und 120 PKW-Parkstände erweitert. Bei der westlichen Anlage sind es 186 LKW-, 16 Bus / Caravan- und 102 PKW-Parkstände.</p> <p>Die bestehenden Tankstellen mit Tankshops und die vorh. Rasthäuser bleiben unverändert.</p> <p>Beidseitig sind für die Erweiterungen neue Regenrückhaltebecken vorgesehen.</p> <p>Die durch die Erweiterung / Neubau und Umgestaltung bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Soweit kein anderer Kostenträger genannt wird, ist gem. §5 Fernstraßengesetz (FStrG) der Bund vertreten durch die Bundesstraßenbauverwaltung Träger der Straßenbaulast.</p> <p>Ebenso obliegt dem Bund vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen vertreten durch die NLStBV-Geschäftsbereich Verden die Unterhaltung (Verkehrssicherungspflicht, Erhaltung und Erneuerung).</p>	

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 2
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	T+R Ost- und Westseite sowie AS Allertal	Grundstückszuwegungen Allgemein	a) (E) und (U): wie bisher b) (E) und (U) außerhalb der Straßengrundstücksgrenze: die Anlieger (U) auf Straßengrund: die Anlieger	Rechtmäßig angelegte Grundstückszuwegungen (Zufahrten und Zugänge) im Bereich des untergeordneten Wegenetzes werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich sind, soweit notwendig auf Kosten des Straßenbaulastträgers im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise und vorhandener Breite wieder hergestellt. Falls für entfallende rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Straßenbaulastträger entschädigt. Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.	Unterlage 7, Bl. 2
2	T+R Ost- und Westseite sowie AS Allertal	Grundstückseinfriedigungen Allgemein	a) und b) (E) und (U): wie bisher der jeweilige Grundstückseigentümer	Die Grundstückseinfriedigungen müssen, soweit im Bauwerksverzeichnis nicht einzeln aufgeführt, wenn nötig, geändert werden. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.	Unterlage 7, Bl. 1+2
3	T+R Ost- und Westseite sowie AS Allertal	Ver- und Entsorgungsleitungen Fernmeldeleitungen	a) und b) (E) und (U): wie bisher das jeweilige Versorgungsunternehmen Deutsche Telekom AG Colt Telekom GmbH	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränagagen u.ä., die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungsträger im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Kostenträger: a) Leitungen innerhalb des Straßengrundstücks Die Kostenregelung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und bestehenden Verträgen (Rahmenvertrag, Sammelvertrag). Bestehen keine Verträge, so sind die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form einer Vereinbarung zu klären. b) Leitungen außerhalb des Straßengrundstücks Soweit vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. die Leitung dinglich	Unterlage 7, Bl. 1+2

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 3
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				<p>gesichert ist, richten sich die Kosten für Sicherung und Verlegung nach den Verträgen.</p> <p>c) Fernmeldeanlagen Für Fernmeldeanlagen ergibt sich die Kostenregelung nach gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004. Die Benutzung der Verkehrswege durch Telekommunikationsleitungen regelt sich nach den Bestimmungen des Teil 5, Abschnitt 3 – Wegerechte- §§ 68 bis 77 des TKG</p>	
4	Westseite Betr.-km 106+200	vorh. Rückhaltebecken (Becken 1) mit Einleitungsstelle 1	<p>a) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) südlich der L 180 westlich der BAB 7 wird im Bereich des Zulaufes aus der vorgeschalteten Sedimentationsanlage durch die geplanten Autobahnanschlüsse und deren Dammböschungen überbaut. Gleiches betrifft auch die Ablaufleitung zur „Aller“.</p> <p>Die Zulaufleitung und der Zulauf des RRB werden entsprechend verlegt. Wie bisher wird das Oberflächenwasser der vorh. Tank- und Raststättenbereiche Ost und West zzgl. Abschnitte der Richtungsfahrbahn über ein Rohrleitungssystem dem RRB zugeführt. Das verbleibende Speichervolumen von ca. 2.090 m³ ist ausreichend, da größere Teilbereiche bei der Umgestaltung entsiegelt werden, so dass eine Aufweitung nicht erforderlich wird. Das RRB erhält eine neue Zufahrt von der Anschlussstellenfahrbahn ausgehend.</p> <p>Die Ablaufleitung zur „Aller“ liegt in der geplanten Fahrbahn und wird an den neuen Böschungsfuß verlegt.</p> <p>Der Bund trägt die Baukosten.</p>	Unterlage 7, Bl. 2 und Unterlage 13

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 4
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5	Westseite Betr.-km 105+350	Versickerungsbecken (Becken 2) mit Einleitungsstelle 2	a) --- b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Das Oberflächenwasser der Richtungs- und Anschlussfahrbahn Bereich Ausfahrt Hamburg-Hannover (Westseite) wird über ein Mulden- / Rohrleitungssystem dem Versickerungsbecken zugeführt. Die ausbaubedingten Mehrwassermengen werden dort zurückgehalten.</p> <p>Das Becken wird als flaches Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbereich gestaltet. Der Zulauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 500. Die Überlaufschwelle vom Absetz- in den Versickerungsbereich wird mit einer Geröllschüttung gesichert. Zur Rückhaltung von Schwimmstoffen wird eine schwimmende Tauchwand vorgesehen. Der Absetzbereich bindet in das Grundwasser ein und erhält eine auftriebssichere Sohlabdichtung. Die Beckenzufahrt ist von der Ausfahrtrampe geplant. Eine Rasenansaat ist vorgesehen. Der Notüberlauf (Graben) entwässert in die angrenzende Waldfläche.</p> <p>Der Bund trägt die Baukosten.</p>	Unterlage 7, Bl. 1 und Unterlage 13
6	Westseite Betr.-km 105+670	Versickerungsbecken (Becken 3) mit Einleitungsstelle 3	a) --- b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Das Oberflächenwasser der Richtungs- und Anschlussfahrbahn, sowie die gepl. LKW-Stellplatzanlage Bereich Ausfahrt Hamburg-Hannover (Westseite) wird über ein Mulden- / Rohrleitungssystem dem Versickerungsbecken zugeführt. Die ausbaubedingten Mehrwassermengen werden dort zurückgehalten.</p> <p>Das Becken wird als flaches Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbereich gestaltet. Der Zulauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 600. Die Überlaufschwelle vom Absetz- in den Versickerungsbereich wird mit einer Geröllschüttung gesichert. Zur Rückhaltung von Schwimmstoffen wird eine schwimmende Tauchwand vorgesehen. Der Absetzbereich bindet in das Grundwasser ein und erhält eine auftriebssichere Sohlabdichtung. Die Beckenzufahrt ist vom neuen LKW-Parkplatz geplant. Eine Rasenansaat ist vorgesehen. Der Notüberlauf DN 800 entwässert in die Entwässerungsmulde der Ausfahrtrampe Achse 500.</p> <p>Der Bund trägt die Baukosten.</p>	Unterlage 7, Bl. 1 und Unterlage 13

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 5
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
7	Ostseite Betr.-km 105+500	Versickerungsbecken (Becken 4) mit Einleitungsstelle 4	a) --- b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das Oberflächenwasser der gepl. LKW-Stellplatzanlage Bereich Zufahrt Hannover-Hamburg (Ostseite) wird über ein Mulden- / Rohrleitungssystem dem Versickerungsbecken zugeführt. Die ausbaubedingten Mehrwassermengen werden dort zurückgehalten. Das Becken wird als flaches Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbereich gestaltet. Der Zulauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 800. Die Überlaufschwelle vom Absetz- in den Versickerungsbereich wird mit einer Geröllschüttung gesichert. Zur Rückhaltung von Schwimmstoffen wird eine schwimmende Tauchwand vorgesehen. Der Absetzbereich bindet in das Grundwasser ein und erhält eine auftriebssichere Sohlabdichtung. Die Beckenzufahrt ist vom neuen LKW-Parkplatz geplant. Eine Rasenansaat ist vorgesehen. Das Becken erhält keinen Notüberlauf. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 1 und Unterlage 13
8	Westseite Betr.-km 105+840 und 106+000 Ostseite Betr.-km 106+000 Und 106 +180	Betriebszufahrten	a) --- b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung Rückwärtige Anbindung am westl. Raststättegebäude a) --- b) (E) und (U): Tank und Rast	Die vorh. Zufahrt von der L 180 zur östlichen T+R Anlage wird in rückgebauter Form weiterhin als Betriebszufahrten und als Zufahrten für Rettungsdienste, Polizei und Mitarbeiter der T+R Anlage genutzt. Die bestehende Zufahrt zur westlichen T+R Anlage wird rückgebaut und ca. 15 m westlich als Betriebszufahrten und als Zufahrten für Rettungsdienste, Polizei und Mitarbeiter der T+R Anlage neu hergestellt. Beide Betriebszufahrten werden mit einer derart geeigneten Schrankenanlage versehen, dass eine Nutzung durch Dritte nicht erfolgen kann. Auf der Westseite wird westlich des vorh. Tank- und Rastanlagegebäudes eine rückwärtige Anbindung als Betriebszufahrt vorgesehen. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 1+2
9	Ostseite Betr.-km 106+300	Pendlerparkplatz	a) --- b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	An der L 180 wird östlich der geplanten Anschlussrampe ein P+R Parkplatz für ca. 20 Fahrzeuge geplant. Der Parkplatz erhält einen Aufbau gem. RStO. Der Bund trägt die Baukosten	Unterlage 7, Bl. 2

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 6
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
10	A 7 Betr.-km 104+822 bis 106+997 L 180 Betr.-km 29+596 bis 30+258	Anschlussstelle Allertal (L 180 / A 7)	Anschlussstelle a) --- b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung L 180 a) --- b) (E) und (U): Land Niedersachsen	Die L 180 wird mittels Anschlussrampen im Nordwest-, Südwest- und Nordostquadranten an die BAB 7 angeschlossen. In den Einmündungsbereichen der L 180 werden nach Erfordernis Linksabbiegestreifen vorgesehen. Der auf der Südseite der L 180 verlaufende Radweg wird entsprechend angepasst. Kostenträger der Anschlussstelle ist der Bund mit einer anteiligen Kostenbeteiligung des Landes Niedersachsen. Die Unterhaltung regelt sich nach § 13(2) FStrG in Verbindung mit § 1 FStrKrV vom 31.07.2009.	Unterlage 7, Bl. 1+2
11	Ostseite A7 Betr.-km 106+230 L 180 Betr.-km 30+080 (rechts)	Kläranlagenzufahrt von der L 180	a) (E) und (U): wie bisher b) (E) und (U) außerhalb der Straßengrundstücksgrenze: die Anlieger (U) auf Straßengrund: Land Niedersachsen	Durch die Aufweitung der L 180 im Zuge der Anschlussstelle wird die Zufahrt zur Kläranlage teilweise überbaut. Die Zufahrt wird lage- und höhenmäßig angepasst und wieder an die L 180 angebunden. Die Befestigung ist bituminös. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 2
12	Westseite A7 Betr.-km 106+100 L 180 Betr.-km 29+700 (rechts)	Rückbau der Wirtschaftsweg- rampe	a) (E) und (U): Gemeinde Essel b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die geplanten Autobahnanschlüsse südlich der L 180 liegen innerhalb der Überflutungsgrenze der Aller. Der durch die neuen Anschlüsse und deren Dammböschungen verdrängte Hochwasserüberflutungsraum ist bis zur Höhe des amtlichen 100-jährigen Hochwasserstandes auszugleichen. Als Ausgleichsfläche für das verdrängte Retentionsvolumen ist der Rückbau der Wirtschaftswegrampe auf der Westseite der Achse 800 südlich der L180 vorgesehen. Eine Zuwegung der am Wirtschaftsweg liegenden Flächen ist über den Wirtschaftsweg der von West heranhführt weiterhin möglich. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 2

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 7
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
13	Westseite Betr.-km 106+100 bis 106+430	Altwassergraben	a) (E) und (U): wie bisher b) (E) und (U): wie bisher	Der westlich der BAB 7 verlaufende Altwassergraben wird durch den Bau der Anschlussstelle überbaut. Der Verlauf muss an die neuen Dammböschungen angepasst werden. Die Funktionen bleiben erhalten. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 2
14	Betr.-km 106+442,013 und 106+519,19	Durchlässe BW 121 a DN 1000 BW 121b DN 800	a) (E) und (U): wie bisher b) (E) und (U): wie bisher	Durch den Bau der Anschlussstelle werden die jeweiligen Durchlassenden überbaut. Die Durchlässe werden an die neue Böschungssituation angepasst und entsprechend verlängert. Der Bund trägt die Baukosten:	Unterlage 7, Bl. 2
15	Westseite Betr.-km 106+500 bis 106+650	Wirtschafts- / Unterhaltungsweg	a) (E) und (U): Gemeinde Essel und die jeweiligen Grundstückseigentümer b) (E) und (U): Gemeinde Essel	Durch den Bau der Anschlussstelle wird der vorh. unbefestigte Wirtschafts- / Unterhaltungsweg westlich parallel zur A7 mit Anbindung an den Marschweg überbaut. Der Weg wird versetzt neu wieder hergestellt. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 2
16	Ostseite Betr.-km 106+370 bis 106+480	Wirtschafts- / Unterhaltungsweg	a) (E) und (U): die jeweiligen Grundstückseigentümer b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Durch den Bau der Anschlussstelle wird der vorh. unbefestigte Wirtschafts- / Unterhaltungsweg östlich der A7 überbaut. Der Weg wird versetzt neu wieder hergestellt. Gleichzeitig wird die Anbindung des Weges an die L 180 an die neue Situation angepasst. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 2

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 8
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
17	Ostseite Betr.-km 106+320	Brunnen Nr.311	a) (E) und (U): wie bisher b) (E) und (U): wie bisher	Im Innenohr der geplanten Ausfahrt aus Richtung Hannover befindet sich der Bewässerungsbrunnen Nr. 311 des Dachverbandes Aller-Böhme. Zur Erhaltung der Zugänglichkeit muss der Brunnen auf die Außenseite des Ohres verlegt werden. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 2
18	Westseite Betr.-km 106+210	Abwasserdruckrohr- leitung DN 150 PVC	a) (E) und (U): wie bisher b) (E) und (U): wie bisher	An südlichen Dammfuß der L 180 und der vorh. rückzubauenden Wirtschaftswegrampe verläuft eine Abwasserdruckleitung DN 150 PVC bis zur Kläranlage auf der Ostseite der BAB A7. Die Kreuzung der Autobahn erfolgt dabei in ≈Betr.-km 106+210. Im Zuge der gepl. Anschlussstelle wird die Leitung an div. Stellen überbaut. Die Leitung verbleibt in ihrer Lage und wird entsprechend gesichert. Im Bereich des geplanten Rückbaus des Wirtschaftswegedammes BWV Nr.12 muss die Leitung umverlegt und gesichert werden. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 2
19	T+R Ost- und Westseite sowie AS Allertal	Lärmschutz- einrichtungen	a) (E) und (U): --- b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Im Zuge der Baumaßnahme werden folgende Lärmschutzeinrichtungen vorgesehen: <u>Ostseite:</u> Lärmschutzwall h = 4,50 m Bau-km 105+449 bis 105+706 Lärmschutzwand h = 2,50 m Bau-km 105+605 bis 105+715 Lärmschutzwand h = 3,50 m Bau-km 106+135 bis 106+224 Lärmschutzwand h = 3,50 m Bau-km 106+479 bis 106+650 <u>Westseite:</u> Lärmschutzwall h = 5,00 m Bau-km 105+443 bis 105+657 Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7 Blatt 1+2

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 9
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
20	T+R Anlage Ostseite und Westseite	Stromversorgung	a) (E) und (U): E.ON Avacon b) (E) und (U): E.ON Avacon	Die Stromkabel zur Versorgung und Steuerung der Betriebseinrichtungen der T+R Allertal West- und Ostseite werden für die umgestalteten und erweiterten Rastanlagen in Ihrer Leistung / Lage angepasst und gesichert bzw. für die neuen Anlagenteile erweitert. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen	Unterlage 7, Bl. 1+2
21	T+R Anlage Ostseite und Westseite	Schmutzwasserleitungen	a) (E) und (U): wie bisher b) (E) und (U): wie bisher	Zum Anschluss der geplanten PWC-Anlagen werden Schmutzwassernetze auf der Ostseite um eine ≈249 m lange und auf der Westseite um eine ≈200 m lange Freigefälleleitung erweitert. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen	Unterlage 7, Bl. 1
22	T+R Anlage Ostseite und Westseite	Trinkwasserleitungen	a) (E) und (U): Stadtwerke Boehmetal b) (E) und (U): Stadtwerke Boehmetal	Die Trinkwasserleitungen für die Versorgung der T+R Allertal West- und Ostseite werden für die umgestalteten und erweiterten Rastanlagen in Ihrer Leistung / Lage angepasst und gesichert bzw. für die neuen Anlagenteile erweitert. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen	Unterlage 7, Bl. 1+2

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
für die Erweiterung der Tank + Rastanlage Allertal Ost- und Westseite
und den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der BAB 7**

Unterlage 10
Seite 10
Stand 15.09.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
23	T+R Anlage Westseite und Ostseite Betr.-Km 105+600	Trinkwasserleitung PVC 150	a) (E) und (U): Stadtwerke Boehmetal b) (E) und (U): Stadtwerke Boehmetal	Im Zuge der gepl. Erweiterung der T+R Anlage Allertal West wird sowie in Teilbereichen der T+R Anlage Allertal Ost wird eine vorh. Trinkwasserleitung PVC 150 überbaut. Die Leitung verbleibt in ihrer Lage und wird entsprechend gesichert. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen	Unterlage 7 Bl.1
24	von Betr.-km: 104+822 bis Betr.-km 106+898 mit T+R Ost- und Westseite sowie AS Allertal	Wildschutzzäune	a) und b) (E) und (U): Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der vorhandene Wildschutzzaun wird im erforderlichen Umfang aufgenommen und entsprechend den neuen Abmessungen an den Außenseiten neu wieder hergestellt. Die Errichtung der Wildschutzzäune erfolgt unter Beachtung der gültigen Fassung der Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen. Der Bund trägt die Baukosten.	Unterlage 7, Bl. 1+2
25	T+R Ost- und Westseite sowie AS Allertal	Landschaftspflegerische Maßnahmen	a) --- b) (E) und (U): der jeweilige Grundstückseigentümer Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Für die Planfeststellungsunterlagen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden. Durch die Erweiterung der Rastanlagen und den Neubau der Anschlussstelle ergeben sich Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (vom 29. Juli 2009). Die Eingriffe machen nach § 15 BNatSchG Kompensationsmaßnahmen notwendig. Weitere Einzelheiten sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) zu entnehmen. Gleichfalls beachtet der Landschaftspflegerische Begleitplan die artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG.	Unterlage 12